

Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“

Der Verbandsvorsteher



WBV „Ryck-Ziese“, An der Mühle 4, 17493 Greifswald

**Amt Lubmin
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Lubmin
Geschwister-Scholl-Weg 15**

17509 Lubmin

Bearbeiter/-in: Frau Bodenhausen
Telefon: 03834/88 724 91
E-Mail: Bodenhausen@wbv-mv.de
Aktenzeichen: 2023/063
Datum: 7. August 2023

Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lubmin

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Ihre Mail vom 19.07.2023 mit Anschreiben, Vorentwurf des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den 5 Änderungsgebieten wird im Änderungsbereich 4 der *Vorflutgraben 73/002* berührt, der sich in der Unterhaltungslast des WBV „Ryck-Ziese“ befindet – siehe beigefügte Karte.

Aus unserer Sicht gibt es folgende Hinweise, die beachtet werden müssen:

- Es müssen die gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz WHG) und die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ beachtet werden. Innerhalb des Schutzbereiches des Vorfluters (5 m ab Gewässeroberkante bzw. Rohrleitungssachse) dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet, Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden § 29 Absatz 1 und 2 unserer Satzung!
- Im Bereich der Schutzbereiche des Vorfluters dürfen keine Aufschüttungen vorgenommen werden.
- Grundstückseigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben die Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer gemäß § 41 WHG und § 66 Landeswassergesetz MV (LWaG) zu dulden. Dazu zählen insbesondere das Betreten und das vorübergehende Benutzen von Grundstücken durch den Verband und deren beauftragten Unternehmen. Die Anlieger an den Gewässern haben das Aufbringen und Einebnen des anfallenden Mäh- und Räumgutes zu dulden.
- Eine Zufahrt für die maschinelle Unterhaltung muss gegeben sein. Die Unterhaltung des Vorflutgrabens erfolgt von der südlichen Seite aus. Die Einzäunung darf die Unterhaltung nicht erschweren. Querzäune müssen im Bereich der Unterhaltungstrasse eine Öffnung von mindestens 4 m Durchfahrtsbreite aufweisen. Der Verschluss muss ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen bedarf einer Anzeige nach § 82 LWaG bei der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises.

Aufgrund unserer Hinweise sollte im Teil 2 der Scopingunterlage unter Punkt 2.1.4 der erste Satz geändert werden und der Niederungsbereich des Gewässers 73/002 mit untersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bodenhausen
Geschäftsführerin

Legende

IGMReignisse

Sohlbauwerke_punkt

- Rechen

Schaechte_punkt

- Kontrollschacht

Bruecken

- Durchlaesse
- Rohrleitungen

allgemein

versorgungslleitung

- Entwaeserung

IGMGew2

- gew



Wasser- und Bodenverband
"Ryck-Ziese"
Ausschnitt Gewässer
Änderungsbereich 4
FNP Gemeinde Lubmin

07.08.2023

© Geobasis-DE/M-V: dl-de/bv-2-0

1:1.500



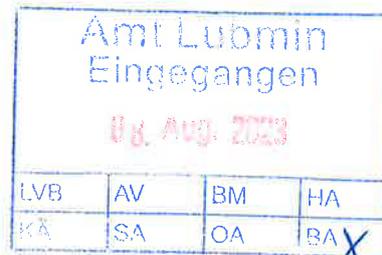
Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

Forstamt Jägerhof

**Amt Lubmin
Geschw.-Scholl-Weg 15
z. Hd. Frau Hoffmann
17509 Lubmin**



Bearbeitet von: Herr Güntzel

Telefon: 03834 83610-0

Fax: 03994 235-410

E-Mail: jaegerhof@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:
(GB10/7444.382_Lubmin/2023-FNP)

Greifswald-Eldena, 04.08.2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lubmin

- Ihre Schreiben vom 17.07.2023; TÖB-Beteiligung

Stellungnahme der Landesforst M-V - Forstamt Jägerhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorliegenden Änderung mit Stand von 06/2023 des o.g. FNPs der Gemeinde Lubmin, nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

GRUNDLAGEN

Gemäß § 10 LWaldG¹ haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als **Wald im Sinne des § 2 LWaldG** gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

BEGRÜNDUNG

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind Waldflächen betroffen.

Die Waldflächen werden im FNP nicht ausgewiesen. Anbei erhalten Sie einen Auszug der Forstgrundkarte. Die Waldflächen sind weiß umrandet dargestellt. Diese sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Selten der Forstbehörde vorerst kein Einvernehmen zur vorliegenden Änderung des FNP der Gemeinde Lubmin hergestellt.

HINWEISE

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Bei Änderungen des FNPs ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hackert
Forstamtsleiter

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870 letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794).

Forstgrundkarte Waldflächen Lubmin

Maßstab 1: 8527



erstellt von Landesforst M-V
-Ansicht d. Rechts
erstellt am 01.08.2023



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Lubmin
für die Gemeinde Lubmin
Frau Hoffmann
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin



Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02493-23-46

Datum: 17.08.2023

Grundstück: Lubmin, ~

Lagedaten: Gemarkung Lubmin, Flur 1, Flurstücke 821/1, 825/1, 826/1, 820/1, 808/9, 805/8, 806/13, 797, 798/1, 798/5, 799/1, 799/3, 867, 868/1, 185/3, 185/4, 186/2, 187/1, 187/2, 187/8, 187/12, 187/13, 187/15, 187/16, 187/17, 188, 189, 190/1, 190/2, 191, 192, 770/7, 771/3, 772/5, 639/41, 639/37, 639/38, 639/9

Vorhaben: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lubmin
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 1085-2022

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lubmin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Lubmin, für die Gemeinde Lubmin vom 18.07.2023 (Eingangsdatum 18.07.2023)
- Vorentwurf der Begründung (Teil1) mit der Unterlage zur Abstimmung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß §§ 2Abs. 4, 2a BauGB (Teil 2) von Juni 2023

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bearbeiterin: Frau Wegener; Tel.: 03834 8760 2433

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lubmin.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes haben keine Auswirkungen auf die Anforderungen an ein Seebad entsprechend des Kurortgesetzes.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Lubmin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP).
Die 4. Änderung des FNP hat fünf Änderungsbereiche zum Inhalt.
Die 4. Änderung des FNP bedarf einer Genehmigung
2. Die Überschrift zur Darstellung der vorhandenen Flächennutzung ist mit dem Zusatz: nachrichtliche Darstellung, die Überschrift zu den geplanten Flächennutzung ist mit der Überschrift: Planzeichnung zu ergänzen.
3. Aus Gründen der erforderlichen Anstoßwirkung, ist der Vorentwurf der 4. Änderung mit der Angabe der betreffenden Gemarkung zu ergänzen.
4. In der Planzeichenerklärung ist eine Trennung zwischen den Darstellungen der 4. Änderung des FNP und der nachrichtlichen Darstellung der Planzeichen in der Ursprungsfassung vorzunehmen.
5. Der Schriftzug unterhalb der Überschrift „Planzeichenerklärung“ - Zeichnerische Festsetzungen – ist, da ein vorbereitender Bauleitplan keine Festsetzungen enthält, durch den Schriftzug – Zeichnerischen Darstellungen – zu ersetzen.
6. Die im Vorentwurf der 4. Änderung des FNP aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf ihre Aktualität zu prüfen.
7. Im Aufstellungsverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.
8. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß Teil 2 der Begründung, bestehen keine Einwände.

2.1.2 SB Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Falmer M.A.; Tel.: 03834 8760 3145

Baudenkmalschutz

Die Flurstücke sind mit folgendem Objekt bebaut, welches in der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald unter folgender Position eingetragen ist:

Anschrift	Denkmalbezeichnung	Flur	Flurstück/e			Pos.Nr. OVP
Dünenstraße 3	ehem. Pension mit Wirtschaftsgebäude	1	192/1 191			1283

Bodendenkmalschutz

Die Flurstücke sind derzeit nicht in der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfasst.

Informationsblatt zum Schutz von Bodendenkmalen in Mecklenburg- Vorpommern

Auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, können bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Denkmalschutzbehörde
Feldstraße 85a
17489 Greifswald

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
Domhof 4-5
19055 Schwerin

Tel: 03834 8760 3144
Fax: 03834 8760 93144

Tel: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344

2.2 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Schreiber;

Tel.: 03834 8760 3214

Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der **Naturschutzbehörde** zurzeit keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind für die Planung zu berücksichtigen.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde Brünzow eingereichten Anzeige über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lubmin ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), durchzuführen und den Behörden vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Belange der Waldumwandlung

Es wird aus Sicht der UNB nicht ausgeschlossen das es sich im Planbereich 5 um einen Bereich handelt, der der Waldumwandlung unterliegt. Es wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine generelle Rodungsgenehmigung im Verfahren auf Waldumwandlung erteilt. Es ist im Rahmen der Planung zu prüfen, ob die Möglichkeit zum Erhalt einzelner Bäume.

Es wird empfohlen, im Rahmen des Bebauungsplanes die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen **nicht** der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Seitens der **unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde des LK VG** bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Wiening; Tel.: 03834 8760 3263

Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der **Unteren Wasserbehörde des Landkreises** mit nachfolgenden Hinweisen zugestimmt:

1. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Zweckverband Boddenküste. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.
2. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken schadlos zu beseitigen. Eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke ist auszuschließen. Wird eine Versickerungsanlage (Mulden-, Rigolen- oder Schachtversickerung) errichtet, ist ein Antrag auf eine Wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.
3. Am Standort des Änderungsbereiches 4 „Freester Straße“ befindet sich ein Gewässer zweiter Ordnung (WBV-Code: 18:0:03.11.03). Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ ist zu beteiligen.

4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Schiffner; Tel.: 03834 8760 3657

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn:

- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Lubmin
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin



Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: birgit.malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VG/79-2/11
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 25.08.2023

4. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lubmin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen und keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch StALU VP zu vertreten sind, berührt werden.

Küsten- und Hochwasserschutz

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Lubmin beinhaltet die geänderten Ausweisungen bzw. Umnutzungen von 5 (Änderungs-) Flächen.

Bzgl. der Änderungsflächen 2, 4 und 5 bestehen keine Bedenken, eine - auch langfristige - Gefährdung infolge Hochwasser in der Ostsee und Einstau in den Greifswalder Bodden oder Küstenerosion ist nicht zu befürchten.

Die Änderungsflächen 1 und 3 liegen im 200 m-Bereich des Greifswalder Boddens auf Höhe der Küstenkilometer (KKM) F536.000 (Änderungsfläche 1 „Gartenweg“) und KKM F536.750 (Änderungsfläche 3 „Seebrücke“).

Die Fläche 1 soll als „Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB“ und die Fläche 3 als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fremdenverkehr, Fremdenbeherbergung, Dauerwohnen, Hotel gemäß § 11 BauNVO“ ausgewiesen werden.

Zuständigkeit

Durch die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Lubmin ist der Küstenbereich des Greifswalder Boddens (Gewässer 1. Ordnung) betroffen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaG sind die StÄLU für Gewässer 1. Ordnung und den Küstenschutz zuständig. Die örtliche Zuständigkeit meines Amtes ergibt sich aus § 3 LwUmwuLBehV MV.

Wasserwirtschaftliche Situation

Im betreffenden Küstenabschnitt des Greifswalder Boddens wird ein Referenzhochwasser (RHW) von 2,30 m NHN angesetzt, das Bemessungshochwasser (BHW) beträgt 3,30 m NHN. Das BHW beinhaltet bereits das als Reaktion auf den Klimawandelbedingten Meeresspiegelanstieg neu eingeführte Vorsorgemaß₂₁₂₀.

Die für den Küstenschutz relevanten Änderungsflächen 1 und 3 befinden sich auf einer Höhe von ca. 4 bis 5 m über NHN und sind somit nicht potentiell überflutungsgefährdet.

Die Ortslage Lubmin befindet sich oberhalb eines Steilufers. Der gesamte Uferbereich weist eine natürliche Rückgangstendenz auf. Ohne künstliche Maßnahmen würde die Küstenlinie landwärts zurückweichen.

Zur Verhinderung der Ufer- und Steiluferrückgänge wurde in den letzten Jahren verschiedene Küstenschutzmaßnahmen durchgeführt. Letztmalig wurde im landseitigen Teil der Düne Lubmin ein Geotextilwall (Sicherheits- und Reserveteil) eingebaut, der seeseitig mit einer Strand- und Schorre-auffüllung verstärkt wurde.

Wasserrechtliche Beurteilung

Angesichts des natürlichen Küstenrückgangs wurde von hier bereits in der Vergangenheit im Zuge der Bauleitplanung und konkreter Baugenehmigungsverfahren die Freihaltung eines mind. 20 m breiten Streifens entlang der Steiluferoberkante gefordert. Außerdem erfolgt seit 2010 die Prüfung der Gefährdung infolge langfristigen Steiluferrückgang auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz „Erlass zur einheitlichen Anwendung des § 89 Absatz 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 23.03.2010 (VwV).

Die Änderungsflächen 1 und 3 befinden sich im Nachbereich des Greifswalder Boddens bzw. des Steilufers.

Die Küste vor Lubmin ist als „unvollständig gesichertes Steilufer“ anzusehen und somit der Kategorie III der o. g. VwV zuzuordnen. Diese Einstufung besteht auch trotz der gerade durchgeführten Küstenschutzmaßnahmen, da z.B. der Geotextilwall aufgrund der Verhältnisse vor Ort nicht auf das vollständige Kehren eines BHW bzw. das neu eingeführte Vorsorgemaß₂₁₂₀ und damit das einhergehende erhöhte Erosionspotential ausgelegt werden konnte. Die Änderungsfläche 3 ist dieser Kategorie zuzuordnen.

Die Änderungsfläche 1 „Gartenweg“ befindet sich direkt landseitig am Anbindungsbereich des Geotextilwalls an das sich westlich anschließende Steilufer. Formal entfalten Geotextilwall und Düne an diesem Punkt keine Schutzwirkung, weshalb zukünftige Bauvorhaben in diesem Bereich unter die Kategorie I (ungesichertes Steilufer) der o. g. VwV fallen. Allerdings partizipiert der Standort real von der notwendigen Sicherung der Einbindung der Küstenschutzanlagen in das angrenzende Steilufer.

Die Umwidmung insbesondere der Änderungsfläche 3 hat direkt keine Auswirkung auf die Belange des Küstenschutzes.

Allerdings ist in Anbetracht des prognostizierten Meeresspiegelanstieges (1m für die nächsten 100 Jahre) und der zu erwartende Verstärkung der Extremwetterlagen (erhöhte Seegangbelastung) langfristig eine Gefährdung beider Standorte nicht auszuschließen, da auch angesichts der steigenden Gefährdung der Gesamtküste M-V sich die notwendigen Schutzerfordernisse enorm steigern werden und die technische und finanzielle Sicherstellung des Küstenschutzes ihre Grenzen erreichen wird.

In die 4. Änderung des FNP bitte ich deshalb aufzunehmen, dass zukünftige Bauvorhaben in den Änderungsflächen 1 und 3 der Bewertung nach § 89 Abs. 1 LWaG unterliegen, damit im Zuge dieser Prüfung die dann jeweils geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden können.

Weiterhin sollten in die 4. Änderung des FNP Aussagen zum Küstenschutz, speziell der Problematik des Küstenrückgangs, aufgenommen werden.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866)

LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 563)

